

17. Begründung einer Bodmereiforderung. Haftung des Versicherers von Gütern für die Gefahr der Verbodnung derselben. Einreden desselben aus dem Verhalten des Versicherten, insbesondere aus der durch den versicherten Ladungsempfänger, welcher den Bodmereibrief eingelöst und behufs Beitreibung der Bodmereiforderung das Schiff zum Verkaufe gebracht hat, geschehenen Bezahlung einer dieser vorgehenden Forderung eines anderen Schiffsgläubigers, dessen Forderung infolge dessen bei der Verteilung der Kaufgelder des Schiffes nicht geltend gemacht wurde.

§. G. B. Artt. 680. 681. 692. 695. 697. 698. 728. 757. 758. 767. 771.  
772. 823. 824. 826.

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 §. 68.

U. Z. N. I. 16. §. 46.

I. Civilsenat. Urth. v. 18. Mai 1887 i. S. Rheinisch-westfäl. Lloyd  
(Vekl.) w. Sch. & B. und de la B. & Co. (Kl.) Rep. I. 68/87.

- I.ammer für Handelsfachen München-Glabbad.  
II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagte hat durch ihre Generalagentur in Newyork zwei Parteien von 1411 Barrels Petroleum für je 5800 Dollars an die Handlung M. & R. daselbst für die Reise von Philadelphia nach Stettin per Bark „Lucie Radmann“, Kapitän M., versichert. Das Schiff erlitt in der Nordsee schwere Havarien, wegen deren es Rughaven und sodann Hamburg als Nothafen anließ. In letzterem Hafen wurde es von den Experten zur Fortsetzung der Reise für untüchtig erklärt und deshalb eine Reparatur vorgenommen. Zur Deckung der entstandenen Kosten nahm der Schiffer eine Bodmerei-Anleihe auf Schiff, Fracht und Ladung von 25 200 *M* zu 16% auf und erreichte mit dem Schiffe demnächst den Bestimmungshafen Stettin. Die Klägerinnen, auf welche die an Order gestellten Policen indossirt sind, verlangen nun als Empfängerinnen der Ladung von der Beklagten Ersatz des ihnen durch die Havarie und Bodmerei erwachsenen Schadens, welchen sie unter Abzug der ihnen von der Beklagten als Beitrag der Ladung zur großen Havarie bereits erstatteten 6900,59 *M* auf 9967,49 *M* nebst Zinsen zu 6% von dieser Summe seit dem 18. November 1882, als dem Tage der Verteilung der Kaufgelder des auf Antrag der Klägerinnen zwangsweise verkauften Schiffes, berechnen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, ist aber in erster Instanz nach dem Klageantrage verurteilt und ihre hiergegen eingelegte Berufung ist kostenpflichtig verworfen. Auch ihre Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Mit Recht geht der Berufungsrichter zunächst davon aus, daß im vorliegenden Falle der Schiffer zur Aufnahme der Bodmerei nach Art. 681 Ziff. 1 H.G.B. befugt war, und zwar auch zur Verbodmung der Ladung. Es ist dies um so unbedenklicher, als nach der Dispache von der Ladung ein nicht unerheblicher Teil der ganzen Summe des Bodmereibetrages als Beitrag zur großen Havarie geschuldet wurde, zu deren Deckung die Bodmereisumme mit bestimmt war.

Nicht minder richtig ist nach Art. 824 Ziff. 5 H.G.B. die Annahme, daß der Versicherer der Güter auch die Gefahr der Verbodmung derselben zum Zwecke der Fortsetzung der Reise zu tragen hat.

Anlangend die Einreden der Beklagten aus dem Verhalten der Klägerinnen führt der Berufungsrichter sodann ganz zutreffend aus, daß die Klägerinnen der Verpflichtung aus Art. 823 H.G.B., bei einem sich ereignenden Unfalle sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung größerer Nachteile thunlichst zu sorgen, . . . nicht zuwidergehandelt haben, daß vielmehr von ihnen alles geschehen ist, was füglich von ihnen verlangt werden konnte. Zutreffend ist insbesondere auch die Ausführung, daß die Klägerinnen, um die Verbodmung der Ladung ganz oder teilweise zu verhindern, nicht verpflichtet gewesen seien, Zahlungen aus eigenen Mitteln zu leisten oder die Interessenten von Schiff und Fracht um Einschüsse zur Vermeidung der Bodmerei (zu welchen dieselben rechtlich nicht gezwungen werden konnten) anzugehen, wie auch selbst Ersahansprüche der Klägerinnen an die Rhederei oder den Schiffer aus einer etwa zur Last fallenden Negligenz . . . nach Art. 826 H.G.B. den Anspruch der Klägerinnen aus der Versicherung nicht berühren würden. Auch wird ohne Rechtsirrtum angenommen, daß es in concreto eventuell Sache der, durch die Klägerinnen von der drohenden Verbodmung unterrichteten Beklagten gewesen wäre, ihrerseits einzuschreiten, indem sie dem Schiffer sofort und direkt ausreichende Geldmittel zur Verfügung stellte . . .

Ganz richtig ist auch die fernere Annahme des Berufungsrichters, daß die Klägerinnen, um in den Besitz der versicherten Ladung zu gelangen, genötigt waren, den Bodmereibrief einzulösen (vgl. Artt. 692, 695, 697, 698 H.G.B.), daß gerade in dieser Notwendigkeit die Gefahr der Verbodmung besteht und daß . . . nach Artt. 680, 728 H.G.B. der Rheder und Frachtforderungsberechtigte persönlich weder für die auf große Havarie entfallenden Beiträge noch für Bodmereidarlehen haften, die Klägerinnen daher es nicht verhindern konnten, wenn die Rhederei es vorzog, Schiff und Fracht preiszugeben und dafür von ihren Versicherern die Versicherungsgelder zu nehmen, auf welche letzteren sie einen persönlichen Anspruch hatte. Auch auf die damalige Solvenz oder Insolvenz der Rheder kommt es hierbei, wie richtig angenommen ist, nicht an.

In allen diesen Beziehungen sind nun auch Revisionsangriffe nicht erhoben. Der einzige Angriff der Revision richtet sich vielmehr gegen die fernere Ausführung des Berufungsrichters, daß die Beklagte, die seitens der Klägerinnen gefchehene Zahlung der Feuerforderung von Schiffer und Mannschaft als für Rechnung der Beklagten erfolgt gelten lassen müsse.

In dieser Hinsicht erachtet der Berufungsrichter es zunächst . . . für erwiesen, daß die Feuer zum Belaufe von 10 001,37 *M* von den Klägerinnen bezahlt ist, und nach den Artt. 757. 758. 772 H. G. B. nimmt er sodann mit Recht an, daß die Feuerforderungen ein der Bodmerci vorgehendes Pfandrecht an Schiff und Fracht besaßen, bei dessen Geltendmachung sich der Betrag der Fracht und des Schiffs-erlöses, welcher jetzt von den Klägerinnen der Beklagten ungekürzt gutgeschrieben ist, um den entsprechenden Betrag vermindert haben würde, sodas es für die Beklagte auf daselbe hinauskomme, ob ihr die Feuer belastet und dafür Schiffs- und Frachterlös seinem ganzen Betrage nach gutgeschrieben, oder ob ihr Schiff und Fracht nur in dem um die Feuer verminderten Betrage gutgeschrieben werden. Obwohl nach §. 68 der Seemannsordnung die Feuerforderung auch eine persönliche Schuld des Rheders begründet und ihr kein Pfandrecht an der Ladung zusteht, wird es nach Lage der Sache für selbstverständlich und deshalb für bewiesen erachtet, daß die Besatzung des Schiffes sich nicht mit dieser unsicheren und schwer zu verwirklichenden persönlichen Forderung begnügt, und daß sie nicht das ihr zustehende, sofort realisierbare Pfandrecht aufgegeben haben würde, wenn sie nicht von den Klägerinnen befriedigt wäre, wie denn auch der Zeuge B. bekundet habe, daß die Klägerinnen die Feuer erst bezahlt hätten, nachdem der Kapitän und einige von der Mannschaft gedroht hatten, sie würden die Löschung inhibieren und Schiff und Fracht mit Beschlagnahme belegen, wenn sie ihre Feuer nicht bekämen. Der Berufungsrichter folgert hieraus, die Klägerinnen hätten, indem sie die vorauszusehenden und ausdrücklich ange drohten, mit Mehrkosten für die Beklagte verbundenen Weiterungen durch Zahlung der Feuer vermieden hätten, im Erfolge die negotia der Beklagten geriert, und es sei auch anzunehmen, daß diese nützliche Geschäftsführung von vornherein in der Absicht der Klägerinnen gelegen habe. Sodann wird die Behauptung der Beklagten, daß die Klägerinnen bei Zahlung der Feuer lediglich die Absicht gehabt hätten,

ihre persönliche Frachtschuld an die Rheberei zu bezahlen, ohne ersichtlich prozessualen Verstoß aus thatsächlichen Momenten für widerlegt erachtet und auf Grund des §. 46 A.L.R. I. 16 mit Recht angenommen, daß die Feuerforderung der Besatzung gegen die Rheberei durch die im Interesse der Beklagten seitens der Klägerinnen geschehene Zahlung einer fremden Schuld auch ohne ausdrückliche Cession auf die Klägerinnen übergegangen sei. Da die Zahlung in dieser Absicht geschehen, sei es gleichgültig, ob sie vor oder nach Einlösung des Bodmereibriefes erfolgte, denn jedenfalls sei zur Zeit der Bezahlung der Feuer das Pfandrecht für dieselbe noch nicht erloschen gewesen; beim Zwangsverkaufe sei dasselbe selbstverständlich nicht angemeldet, weil behufs Tilgung des Pfandrechtes die Forderung vorher bezahlt war. Endlich wird für bewiesen angenommen, daß die gezahlten Feuern wirklich geschuldet wurden. Auch wird der Einwand der Beklagten, daß nicht die ganze rückständige Feuer auf der letzten Reise des Schiffes von Philadelphia nach Stettin verdient gewesen sei, zutreffend durch den Hinweis darauf widerlegt, daß sämtliche Feuer nach der Musterrolle unter den letzten Feuervertrag fallen (vgl. Art. 771 Abs. 4 H.G.B.).

Die Beklagte greift nun diese Ausführung zunächst durch den Vorwurf an, der Berufsrichter übersehe, daß die Beklagte nicht das Bodmereidarlehn, sondern die Ladung versichert habe und daß sie nur für den den Klägerinnen als Ladungsinteressenten aus der Verbodmung erwachsenen Schaden hafte. Das verkennt aber der Berufsrichter offenbar keineswegs, und der Vorwurf ist daher völlig un begründet.

Nun ist es allerdings nach Art. 767 Ziff. 1 H.G.B. richtig, daß das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiffe durch den im Inlande im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffes erlischt und an Stelle des letzteren für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld tritt. Da sich nun ausweise des Protokolles vom 18. November 1882 über die Kaufgelberbelegungsverhandlung außer den ihren Anspruch aus dem Bodmereibriefe geltend machenden Klägerinnen niemand mit Ansprüchen auf den Erlös des Schiffes gemeldet hat, so war damit allerdings das Pfandrecht für die von den Klägerinnen bezahlten Feuerforderungen erloschen und der ganze Erlös des Schiffes für die Klägerinnen als Bodmereigläubiger verfügbar geworden. Daraus folgt

aber keineswegs, daß — wie die Beklagte meint — die Bodmereiforderung der Klägerinnen vollständig gedeckt ist, ohne daß die Bodmereigläubiger die Ladung in Anspruch genommen haben, und daß infolgedessen den Klägerinnen in ihrer Eigenschaft als Ladungsinteressenten aus der Verbodmung der Ladung ein Schaden nicht erwachsen ist. Denn es ist festgestellt, daß, wenn die Klägerinnen die Feuerforderungen nicht bezahlt hätten, Schiffer und Mannschaft dieselben geltend gemacht haben würden und der Erlös des Schiffes zur Deckung ihrer (bevorzugten) Forderungen würde haben verwendet werden müssen. Infolgedessen würden allerdings die Klägerinnen dann zunächst in ihrer Eigenschaft als Bodmereigläubiger für diesen Betrag nicht befriedigt worden sein. Allein die Klägerinnen waren zugleich die Ladungsempfänger und als solche waren sie bei der solidarischen Haftung von Schiff, Fracht und Ladung für die Bodmereischuld — wie der Berufungsrichter mit Recht hervorgehoben hat —, um in den Besitz der Ladung zu gelangen, genötigt gewesen, den Bodmereibrief einzulösen, sodaß der von ihnen als Ladungsinteressenten infolge der Bodmerieaufnahme erlittene und ihnen vermöge des Versicherungsvertrages von der Beklagten zu ersetzende Schaden an sich in dem zur Einlösung verwendeten ganzen Betrage der Bodmerie bestand. Es ist daher völlig unzutreffend, wenn daraus, daß hinterher die Klägerinnen, nachdem sie den Bodmereibrief bei dem ursprünglichen Gläubiger als negotiorum gestores für die Beklagte eingelöst hatten, wegen ihres Bodmerieanspruches nicht voll aus dem Erlöse des Schiffes befriedigt sind, gefolgert wird, daß die Ladung für die Bodmerieschuld überhaupt nicht in Anspruch genommen sei. Die Klägerinnen verlangen vielmehr von der Beklagten als Versichererin der Ladung mit vollem Rechte den Ersatz der von ihnen infolge der Bodmerie an den ursprünglichen Bodmereigläubiger sowie an die Schiffsbesatzung in Geschäftsführung für die Beklagte gemachten Aufwendungen abzüglich desjenigen, wofür sie durch die Zurückbehaltung der von ihnen geschuldeten Fracht und aus dem Erlöse des Schiffes gedeckt sind. Auch ist es ganz abwegig, wenn die Beklagte das Irrige des Standpunktes des Berufungsrichters daraus herleiten will, daß nach demselben die Beklagte für Schiffsschulden zu einem höheren Betrage einstehen müsse, als der Erlös des Schiffes betrug. Denn für den Umfang der Haftung der Beklagten aus dem Versicherungsvertrage ist der versicherte Wert der Ladung maßgebend,

und dieser überschreitet im vorliegenden Falle den von den Klägerinnen erhobenen Erfahsanspruch bei weitem.

Ferner ist es auch unzutreffend, wenn der Gesichtspunkt der negotiorum gestio bei der Bezahlung der Feuerforderungen lediglich deshalb von den Beklagten bestritten wird, weil die Bezahlung derselben Sache der Rhederei gewesen sei. Denn dadurch, daß die Rhederei — wie auch der Berufungsrichter nicht verkennet — zunächst und auch persönlich für die Feuer haftete, wird die negotiorum gestio keineswegs beseitigt. Hätte anstatt der Klägerinnen ein Dritter die Feuerforderungen (nicht behufs Tilgung der Schuld der Rhederei, sondern) für eigene Rechnung bezahlt, so würde er sie den Klägerinnen als Ladungsempfängern und Bodmereigläubigern gegenüber behufs Befriedigung aus der Fracht und dem Schiffserlöse kraft der Bestimmung des §. 46 A.L.R. I. 16 ebenfalls mit Erfolg haben geltend machen können.“